

Synopse

zum Entwurf der Änderung des NÖ Höhlenschutzgesetzes

Neben dem Bürgerbegutachtungsverfahren wurden nachstehende Stellen zur Abgabe einer Stellungnahme im Rahmen des Begutachtungsverfahrens eingeladen:

1. die Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
2. die Abteilung Finanzen
3. die Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr
4. die Gruppe Baudirektion
5. die Abteilung Bau- und Anlagentechnik (Fachbereich Naturschutz)
6. die Beratungs-, Informations- und Beschwerdestelle beim Amt der NÖ Landesregierung
7. die Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute Niederösterreichs
8. die NÖ Umwelthanwaltschaft
9. den Unabhängigen Verwaltungssenat im Land NÖ
10. das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
11. die Volksanwaltschaft
12. die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer
13. die Wirtschaftskammer Niederösterreich
14. die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich
15. den Verband land- und forstwirtschaftlicher Betriebe Niederösterreichs
16. den Verband der NÖ Gemeindevertreter der österreichischen Volkspartei
17. den Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in Niederösterreich
18. die Rechtsanwaltskammer NÖ
19. den Österreichischen Alpenverein
20. Landesverein für Höhlenkunde in Wien und Niederösterreich
21. Tauch und Fahrtenclub Hannibal
22. Höhlenforschungsverein „Die Fledermäuse“
23. Landesverband für Höhlenrettung in Niederösterreich

Ferner wurde der Entwurf über die Änderung des NÖ Höhlenschutzgesetz dem NÖ Landtagsklub der Österreichischen Volkspartei, dem Klub der Sozialdemokratischen Landtagsabgeordneten Niederösterreichs, dem Grünen Klub im Niederösterreichischen Landtag und der Landtagsfraktion der Freiheitlichen zur Kenntnis übermittelt.

Die Stellungnahmen der Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ, des Verbandes Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ, der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, des Gemeindevertreterverbandes der Volkspartei NÖ, der Abteilung Allgemeiner Baudienst, der Wirtschaftskammer Niederösterreich und Landesvereines für Höhlenkunde in Wien und NÖ lauten dahingehend, dass kein Einwand gegen den Entwurf der Änderung des NÖ Höhlenschutzgesetzes besteht.

Das NÖ Höhlenschutzgesetz, LGBl. 5510, wird wie folgt geändert:

1. Im § 5 Abs. 6 wird die Wortfolge „EWR Mitgliedstaates“ ersetzt durch die Wortfolge:
„EU-Mitgliedstaates, EWR-Vertragsstaates oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft sowie deren Familienangehörige im Sinne der Richtlinie 2004/38/EG (§ 14a Z. 2) und langfristig aufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige im Sinne des Art. 24 der Richtlinie 2003/109/EG (§ 14a Z. 1)“.

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Die Wortfolge „des Art. 24“ darf sich nicht auf die Richtlinie 2002/109/EG beziehen, sondern muss sich auf die Richtlinie 2004/38/EG beziehen.

2. Im § 8 wird das Zitat “§ 18 des NÖ Naturschutzgesetzes“ ersetzt durch das Zitat:
„§ 23 und § 30 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000“.

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Die Änderungsanordnung sollte lauten:

Im § 8 wird die Wortfolge „ist § 18 des NÖ Naturschutzgesetzes“ ersetzt durch die Wortfolge: „sind die §§ 23 und 30 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000“.

3. Im § 10 Abs. 2 wird das Zitat § 23 Abs. 1 und 3 des NÖ Naturschutzgesetzes“ ersetzt durch das Zitat: „§ 28 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000“.

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Im Hinblick auf die Bestimmung des § 10 Abs. 1 des NÖ Höhlenschutzgesetzes und die Erläuterungen, wonach die Mitwirkung von Bundesorganen im [besser: beim] Vollzug des NÖ Höhlenschutzgesetzes von dieser Novelle nicht berührt sein soll, erscheint das Zitat „§ 28 des NÖ Naturschutzgesetzes“ zu ungenau und müsste durch das Zitat „§ 28 Abs. 1 und 3 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000“ präzisiert werden.

4. Im § 11 Abs. 2 wird das Zitat „der §§ 14 und 15 des NÖ Naturschutzgesetzes“ ersetzt durch das Zitat: „des § 29 Abs. 1 bis 4 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000“.

Landesverein für Höhlenkunde in Wien und NÖ:

Das in § 11 Abs. 2 genannte „Institut für Höhlenforschung (Speläologisches Dokumentationszentrum) des Naturhistorischen Museums“ wurde 1987 in die „Abteilung für Karst- und Höhlenkunde am Naturhistorischen Museums Wien“ umgewandelt.

5. Im § 11 Abs. 4 wird die Wortfolge „Land des EWR“ ersetzt durch die Wortfolge: „gemäß § 5 Abs. 6“

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Es wird angeregt, anstatt der Wortfolge „gemäß § 5 Abs. 6“ die Wortfolge „eines Antragstellers gemäß § 5 Abs. 6“ zu verwenden.

6. Nach dem § 11 Abs. 5 wird folgender Abs. 6 angefügt:
(6) „Die Landesregierung muß der antragstellenden Person binnen eines Monats den Empfang der Unterlagen bestätigen und ihr gegebenenfalls mitteilen, welche Unterlagen fehlen (§ 13 Abs. 3 AVG).“

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Das Anführungszeichen sollte vor „(6)“ gesetzt werden.

Es erscheint fraglich, ob die Europäische Kommission die Regelungen des § 11 Abs. 4 ff des NÖ Höhlenschutzgesetzes als vollständige Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG wertet.

11. Im § 14 a werden Z. 1 und Z. 2 durch folgende Z. 1 bis Z. 3 ersetzt:

„1. Richtlinie 2003/109/ EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABI. Nr. L 16 vom 23. Jänner 2004, S. 44,

2. Richtlinie 2004/38/ EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, ABI. Nr. L 158 vom 30. April 2004, S. 77,

3. Richtlinie 2005/36/ EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufqualifikationen, ABI. Nr. L 255 vom 30. September 2005, S. 22.“

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Die Ziffernbezeichnung wäre herauszurücken.

Beim Zitieren der einzelnen Richtlinien müsste jeweils der Leerraum zwischen dem Schrägstrich und der Wortfolge „EG“ entfallen (z.B. 2003/109/EG).